

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 128

mit Grünordnung

im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)

BAUGEBIET: „ Breitenweg - Süd “



N Stadt
Neusäß

**LANDKREIS AUGSBURG
STADTTEIL STEPPACH**

Neusäß, den 19.04.2016
geändert, den 22.09.2016
geändert, den 22.12.2016 (redaktionell)

Dietmar Krenz, Stadtbaumeister

Stadt Neusäß - Bauamt

Hauptstraße 28, 86356 Neusäß

Tel.: 0821 / 4606-240

Fax: 0821 / 4606-243

Mail: bauamt@neusaess.de

Die Stadt Neusäß, Landkreis Augsburg, erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, der §§ 9, 10 und des § 13a des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGB. I S. 2414), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) folgenden einfachen Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung als

S A T Z U N G

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im M 1 : 1000
mit Übersichtsplan im M 1 : 25000
Flächennutzungsplanausschnitt im M 1 : 5000,
Zeichenerklärung und Verfahrensvermerke gemäß § 13 a
- Teil B - Textlichen Festsetzungen
- Teil C - Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

§ 2 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 128 „Breitenweg - Süd“ gilt die durch die Bauverwaltung der Stadt Neusäß ausgearbeitete Planzeichnung vom 19.04.2016 in der Fassung vom 22.09.2016 die zusammen mit nachstehenden Festsetzungen und der Begründung vom 19.04.2016 in der Fassung vom 22.09.2016 den Bebauungsplan bildet.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung.

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

II. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 4 Art der baulichen Nutzung

- (1) Der gesamte Geltungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) festgesetzt.
- (2) Die in § 4 Abs. 3 BauNVO beschriebenen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind mit Ausnahme der Nutzung des Grundstückes Flur Nr. 117/4 mit einem sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieb nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (bestehende Glaserei) nicht zulässig.

§ 5 Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Zahlen der Vollgeschosse gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Grund- und Geschossflächenzahlen gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
 1. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO,
 3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 % überschritten werden. Die Teilflächen der Tiefgaragen außerhalb der aufstehenden Gebäude bleiben außer Ansatz. (§ 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO). § 19 Abs. 4 Satz 4 findet keine Anwendung.

§ 6 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Abstandsflächen

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.
- (2) Die Hauptgebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Unterkellerungen des Gartens und der Terrassen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht zulässig. Tiefgaragen können ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
- (3) Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig. Gewächshäuschen bzw. Geräteschuppen dürfen bis zu einer maximalen Grundfläche von 20 qm, höchstens jedoch 5 % des jeweiligen Baugrundstückes auch außerhalb der überbaubaren Flächen angelegt werden. Diese Nebengebäude sind entlang öffentlicher Verkehrsflächen, mit Ausnahme der Ulmer Straße, nur mit einem Abstand von 1,5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

- (4) Die Garagen sind mindestens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche zurückzusetzen.
- (5) Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO dürfen die Bestandsgebäude die ganz oder teilweise außerhalb der Baugrenzen liegen über die festgesetzten Baugrenzen hinaus, unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 4 BauNVO bis max. der jeweils gültigen Grundflächenzahl erweitert werden.
- (6) Innerhalb des Baugebietes gilt die offene Bauweise.
- (7) Unabhängig von den festgesetzten Baugrenzen sind die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) anzuwenden.

III. Örtliche Bauvorschriften

§ 7 Gestaltung der Gebäude und Dächer

- (1) Für die Hauptgebäude sind nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung nur Satteldächer bzw. Flachdächer (bis max. 7° Dachneigung) zulässig. Die Dachneigung ist der Planzeichnung zu entnehmen. Anbauten und Wintergärten werden von diesen Festsetzungen ausgenommen.
- (2) Ausnahmsweise ist in **WA 2** die Errichtung von geneigten Dächern (Satteldach) mit der Maßgabe zulässig, dass jeweils mindestens drei zusammenhängende Gebäude aufgestockt werden. (z. B. Flur Nrn.: 117/17 bis 117/19 und 117/14 bis 117/16) bzw. das Gebäude auf der Flur Nr. 117/4.
- (3) Bei allen Hauptgebäuden muss der First über der Längsrichtung verlaufen. Die Giebelwände dürfen höchstens 12,75 m breit sein.
- (4) Die Kniestockhöhe, gemessen von OK Rohdecke bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit OK Sparren darf 1,25 m nicht übersteigen.
- (5) Dachgauben bzw. offene Dachgauben (Dacheinschnitt mit Überdachung) sind ab einer Dachneigung von 35 Grad zulässig.
Dachgauben nach Satz 1 mit Satteldach bzw. Walmdach dürfen nicht höher als 2,50 m, abgeschleppte Dachgauben nicht höher als 1,50 m ausgeführt werden. An einem Gebäude darf jedoch nur ein Gaubentyp verwendet werden. Die Summe aller Gaubenbreiten darf 40 % der Länge einer Dachseite nicht überschreiten. Ein Mindestabstand von 1,5 m zum Ortgang ist einzuhalten.
Anstelle von Dachgauben nach Satz 1-5 sind auch Zwerchgiebel zulässig wobei der First des Quergiebel mind. 50 cm niedriger sein muss als der des Haupthauses.
- (6) Übereinanderliegende Dachaufbauten und Dacheinschnitte ohne Überdachung sind unzulässig.
- (7) Bei allen Gebäuden ist traufseitig ein Dachüberstand von max. 0,70 m und giebelseitig von max. 0,50 m zulässig. Wird das überstehende Dach durch Stützen getragen, wird der Dachüberstand ab Vorderkante Stütze gemessen.

- (8) Nebengebäude und Garagen dürfen mit Dachformen entsprechend der Hauptgebäude ausgeführt werden. Nebengebäude nach § 6 Abs. 3 sind nur mit dunkler Farbgebung (dunkelbraun bis dunkelgrün) zulässig. Der Bereich zwischen Nebengebäude und öffentlicher Verkehrsfläche nach § 6 Abs. 3 ist mit bodenständigen Sträuchern zu bepflanzen.
- (9) Für die Dacheindeckung bei geneigten Dächern (Satteldach) in Abhängigkeit der gewählten Dachneigungen sind nur Dachziegel- bzw. Dachsteineindeckungen in den gedeckten Farbtönen von rot über braun bis grau zulässig. Anderes Material ist nur dann zulässig, wenn es in seiner optischen Wirkung dem festgelegten Material gleichkommt. Bei Wintergärten sind auch Glasdächer zulässig.
- (10) Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig.
- (11) Als großflächige sichtbare Materialien an Fassaden sind nur Putz und Holz zulässig. Grelle und leuchtende Farben sowie unruhige Strukturputze sind nicht zulässig, ebenso orts-untypische Verkleidungen mit (Spalt-)Klinker, Waschbeton etc.
- (12) Holzhäuser (Holzständer-/rahmenkonstruktionen) sind zulässig.
- (13) Holzblockhäuser sind als ortsfremde Bauweise nicht zulässig.
- (14) Bei den Hauptgebäuden darf die Sockelhöhe (OK-Rohbeton Erdgeschossfußboden) max. 0,40 m betragen, gemessen an der jeweiligen Erschließungsstraße Hinterkante Gehweg. Bei Grundstücken mit Hangbebauung darf die fertige Erdgeschoss-Fußbodenhöhe des Gebäudes höchstens 0,40 m über dem natürlichen Gelände liegen (gemessen an der Gebäudeaußenwand; Bezugspunkt an bergseitiger Hauswand frei wählbar).
- (15) Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens ist in jeder Baueingabe mit Meter über NN anzugeben.

§ 8 Bestandsschutz

- (1) Genehmigungsbestand von Gebäuden und bauliche Anlagen genießen Bestandschutz. Bei der Sanierung von Bestandsgebäuden (Erneuerung Dach) darf die bisherige Dachform und Dachneigung beibehalten werden.

§ 9 Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen

- (1) Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Neusäß in der gültigen Fassung, soweit in der Planzeichnung oder nachstehend nichts abweichendes geregelt ist.
- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches dürfen Garagen oder Carports nur auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen, innerhalb der Baugrenzen oder an der Grundstücksgrenze gem. BayBO (Bayer. Bauordnung) errichtet werden. Die Dachneigung ist bis max. 45° zulässig.
- (3) Offene Stellplätze (ohne Umhausung oder Überdachung) sind generell zulässig.

- (4) Flachdächer sind nur begrünt zulässig.
- (5) Garagen, Carports oder Nebengebäude die an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze giebelständig aneinandergelassen werden, sind in Dachneigung mit durchgehender Trauflinie einheitlich zu gestalten.
- (6) An traufständige (mit Dachneigung zur Grenze) Grenzgaragen darf nicht angebaut werden.
- (7) Der Stauraum vor Garagen wird auf die notwendigen Stellplätze nicht angerechnet. Er darf zu öffentlichen Erschließungsflächen hin nicht eingefriedet werden.
- (8) Tiefgaragen sind zulässig. Die Tiefgaragenzufahrten sind in Position und Umfang im Bereich privater und öffentlicher Erschließungen innerhalb des Geltungsbereiches frei wählbar. Es sind hierbei die Bayerische Bauordnung (BayBO) sowie die Stellplatzsatzung der Stadt Neusäß zu beachten. Die Anzahl der Stellplätze sowie die Anordnung der Stellplätze werden auch durch die Stellplatzsatzung der Stadt Neusäß geregelt.
- (9) Tiefgaragen und ihre Zufahrten sind nach dem Stand der Technik bzw. der TA Lärm und TA Luft auszuführen. Eine natürliche Lüftung ist zu bevorzugen. Die Abluft einer eventuell erforderlich werdenden mechanischen Lüftungsanlage ist über Dach der jeweilig zugeordneten Gebäudekomplexe vorzusehen.
- (10) Die Tiefgaragenrampe ist lärmschützend zu überbauen. Die Seitenwände der Auffahrt sind mit schallabsorbierendem Material auszukleiden. Der Bereich der Ein- und Ausfahrtsrampe ist fugenlos, ohne Sprünge und Stoßstellen an der Fahrbahndecke auszuführen. Der Torbereich ist mit einer Fernsteuerung auszurüsten oder mit einem Schlüsselschalter zu betätigen, welcher auf Tiefgaragenebene angeordnet ist. Es sind geräuscharme Garagentore einzubauen.

§ 10 Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen und Werbeanlagen

- (1) Im Planbereich sind Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin in einer Gesamthöhe von maximal 1,20 m zulässig. Die Zaunsockelhöhe darf maximal 0,15 m betragen. Die Anordnung von höheren Beton- oder Natursteinsockeln kann bei Hanggrundstücken ausnahmsweise (§ 31 Abs. 1 BauGB) zugelassen werden, wenn die Höhenunterschiede nicht in anderer Weise bewältigt werden können. Zulässig sind Einfriedungen aus Zäunen mit senkrechter Holzlattung, aus Maschendraht und Stabgitter an Stahlsäulen die mit bodenständigen Sträuchern zu hinterpflanzen sind. Einflechtungen zur Herstellung einer geschlossenen Einfriedung sind nicht zulässig.
- (2) Abweichend davon sind entlang der Ulmer Straße Einfriedungen in einer Gesamthöhe von maximal 1,80 m zulässig. Diese Einfriedungen sind nur in Holz mit senkrechter Lattung und mit dunkler Farbgebung (dunkelbraun oder dunkelgrün) zulässig.
- (3) Einfriedungsmauern sind unzulässig. Massive Tür- und Torpfosten dürfen eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten.

- (4) Technisch erforderliche Stützwände entlang von Privatzufahrten zwischen Privatgrundstücken sind zulässig, soweit die Höhenunterschiede nicht in anderer Weise bewältigt werden können.
- (5) Werbeanlagen dürfen an den Einfriedungen und Gebäuden nicht angebracht oder aufgestellt werden. Dies gilt nicht für Schilder bis max. 0,5 m² Größe, die auf Beruf oder Gewerbe an der Stätte der Leistung hinweisen.

§ 11 Private Verkehrsflächen

- (1) Private Verkehrsflächen, Fußwege, Zufahrten und Hauseingänge sind mit versickerungsfähigem Material zu versehen (z.B. fugenweites Pflaster oder Drainpflaster).
- (2) Bei Grundstücken (Anwesen) welche nur über private Verkehrsflächen (Stichstraßen) ohne Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge direkt angefahren werden können, sind die Mülltonnen jeweils an der nächsten öffentlichen Straße zur Leerung bereitzustellen.
- (3) Müllbehälter sind in die Einfriedung oder die (Neben-)Gebäude gestalterisch einzubinden.

§ 12 Grünordnung

- (1) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen. Für die Bepflanzung der privaten Grünflächen sind überwiegend standortgerechte, vorwiegend heimische Laubgehölze in Anlehnung an die potentielle natürliche Vegetation zu verwenden. Je volle 400 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung oder ein Obstbaum-Hochstamm zu pflanzen (Pflanzgrößen und Qualitäten siehe Punkt 2). Bestehende Gehölze können hierbei angerechnet werden.
- (2) Für jeden vorhandenen Baum mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, der für Baumaßnahmen beseitigt wird oder aufgrund von Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme abstirbt, hat mindestens eine Ersatzpflanzung der unten genannten Pflanzgröße zu erfolgen.

Für Art und Größe der zu pflanzenden Bäume gelten folgende Festsetzungen:

Bäume 1. Ordnung	mind. Sol, 3xv, ew, mDb, Stu 16 - 18 cm
Bäume 2. Ordnung	mind. Sol, 3xv, ew, mDb, Stu 14 - 16 cm

Bäume 1. Ordnung:

- Acer platanoides	(Spitzahorn)
- Acer pseudoplatanus	(Bergahorn)
- Fagus sylvatica	(Rotbuche)
- Fraxinus excelsior	(Gemeine Esche)
- Quercus robur	(Stieleiche)
- Tilia cordata	(Winterlinde)

Bäume 2. Ordnung:

- Acer campestre	(Feldahorn)
- Carpinus betulus	(Hainbuche)
- Prunus avium	(Vogelkirsche)
- Sorbus aucuparia	(Eberesche)

- Obstbaum-Hochstamm

Sträucher:

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Rosa arvensis	Feldrose
Salix spec.	alle strauchartig wachsenden Arten
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasserschneeball

- (3) Die Grünflächen und Gehölze sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Gehölze sind nachzupflanzen. Vorhandener Oberboden ist vor Beginn von Baumaßnahmen gemäß § 202 BauGB abzuheben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung zu schützen. Unvermeidbare Rodungen sollten im Winterhalbjahr, zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar erfolgen. Auf § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird verwiesen.
- (4) Bei Vorlage der Eingabeplanung sind die Vorgaben der Grünordnung gem. Abs. 1 bis 3 darzustellen.

§ 13 Immissionsschutz

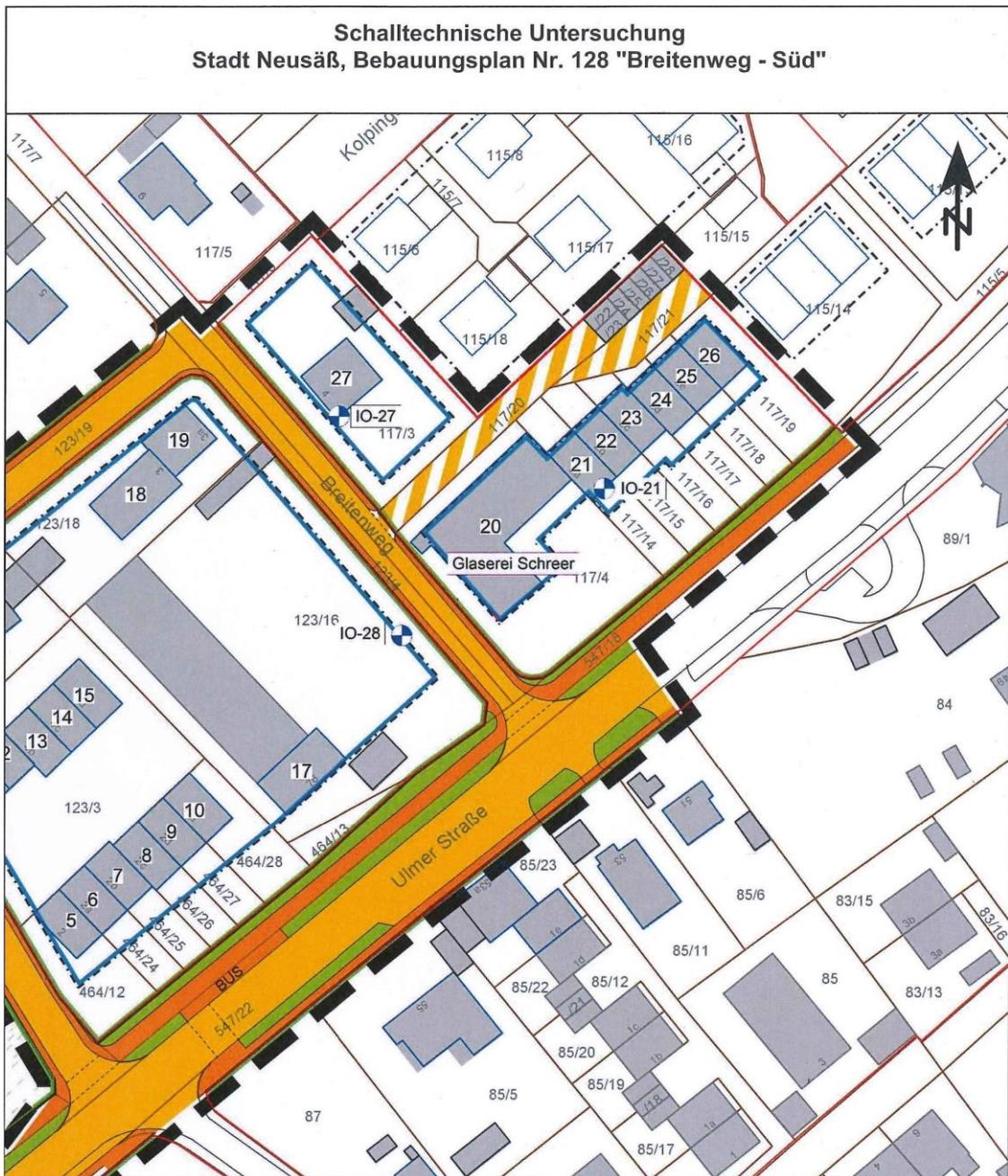
- (1) Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich hinsichtlich Verkehrslärms von der Ulmer Straße.
- (2) Bei neu zu errichtenden und baulich zu ändernden Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen ist mit dem Bauantrag nachzuweisen, dass die Anforderungen nach DIN 4109-07 eingehalten sind.

Es gelten im Plangebiet folgende maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-07 (siehe Übersichtsageplan):

- Plangebäude 5 bis 10: 64 dB(A)
- Plangebäude 17: 65 dB(A)
- Plangebäude 20 bis 26: 63 dB(A)

- (3) Für neu zu errichtende Schlafräume und Kinderzimmer sind darüber hinaus bis zu einem Abstand von 25 m zum Fahrbahnrand der Ulmer Straße an der Südostfassade schallgedämmte Lüftungseinrichtungen dann vorzusehen, wenn diese Aufenthaltsräume über keine ausreichende Belüftung über Fassaden verfügen, an denen der städtebauliche Orientierungswert nach DIN 18005 von 45 dB(A) nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nachweislich eingehalten ist. Dies gilt für neu zu errichtende Gebäude und bestehende Gebäude, die mit Bauantrag baulich geändert werden sollen.

Übersichtslageplan:



IV. Hinweise durch Text und nachrichtliche Übernahmen

§ 14 Versorgungsanlagen / Mobilfunk

- (1) Der Anschluss des Bebauungsplangebietes erfolgt über das vor Ort bereits vorhandene Wasser- bzw. Abwassernetz bzw. durch Heranführen der Leitungen an das Plangebiet.
- (2) Oberirdische bauliche Anlagen (Masten und Unterstützungen) die bestimmt sind für Fernspretleitungen und für Leitungen zur Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, sowie Mobilfunkmasten, sind unzulässig.
- (3) Die privatrechtliche Erschließung der Hinterliegergrundstücke ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer der betroffenen Grundstücke und deren Nutzungsberechtigten zu belasten.

§ 15 Altlasten

- (1) Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist das Landratsamt Augsburg einzuschalten.

§ 16 Niederschlagswasserversickerung

- (1) Für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ist kein Wasserrechtsverfahren erforderlich, sofern die Anforderung der Verordnung über erlaubnisfreie schadloze Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sowie der techn. Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund erfüllt sind.
- (2) Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, ist durch den Entwurfsverfasser zu prüfen. Das Ergebnis ist im Bau-/ Entwässerungsantrag zu vermerken.
- (3) Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich des Bauleitplans für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch einen Sachverständigen überprüft werden.
- (4) Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Kanalisation zu beseitigen.
- (5) Aufgrund der Geländeneigung kann bei Starkniederschlägen wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen führen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann.
- (6) Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o.g. wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf.
- (7) Öffnungen im Gebäude sind so zu gestalten, dass o.g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

- (8) Hausdrainagen dürfen nicht an den Schmutz-/Mischwasserkanal angeschlossen werden.
- (9) Private Verkehrsflächen, Fußwege, Zufahrten und Hauseingänge sind mit versickerungsfähigem Material zu versehen (z. B. fugenweites Pflaster oder Drainpflaster).

§ 17 Abwehrender Brandschutz

- (1) Der Löschwasserbedarf ist über die Zentrale Wasserversorgung sicherzustellen. Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W405 ist in Allgemeinen Wohngebieten eine Bereitstellung von mindestens 800 l/min über zwei Stunden erforderlich.
- (2) Das Hydrantennetz ist nach den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 331 auszubauen. Hydranten sind in Wohngebieten im Abstand von ca. 140 m zu situieren.
- (3) Gebäude, in denen die Brüstungshöhe notwendiger Fenster mehr als 8,00 m über Gelände liegt, müssen zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben.

§ 18 Denkmalschutz

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler Auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch Eigentümer und Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-38; Fax 08271/8157-50 oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Augsburg.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Bewehrungsvorschrift

Mit Geldbußen bis zu EUR 500.000,- kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer diesem Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand zuwiderhandelt (Art. 89 Abs. 1 Ziff. 17 BayBO).

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 49 für das Gebiet: „Sandbergfeld - Süd“ und des Bebauungsplanes Nr. 48 für das Gebiet „Steppach – West“ im überplanten Bereich außer Kraft.

Neusäß, den 17.01.2017

Richard Greiner
1. Bürgermeister